

Statuten des Vereins G-Cubes

genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 31. August 2016

Sitz, Zweck und Aufgaben

Artikel 1 Gründung

Der Verein wurde am 03. September 2014 in Bern gegründet.

Artikel 2 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „G-Cubes“, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 3 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Allmendstrasse 39, 3014 Bern .

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli eines laufenden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres, wobei das erste Geschäftsjahr am 30. Juni 2016 endet.

Artikel 4 Zweck

Der Verein bezweckt die Öffentlichkeit mit Kunstprojekten auf umweltrelevante Themen und insbesondere auf Abfall im Meer aufmerksam zu machen sowie finanzielle Mittel zur Förderung der Bekämpfung von Umweltproblematiken insbesondere der Verschmutzung der Meere zu generieren.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten oder mit öffentlichen oder privaten Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen und unterstützen, zusammenarbeiten.

Artikel 5 Aufgaben und Leistungen

Zur Erfüllung des Zwecks gemäss Art. 4 der Statuten übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben und Leistungen:

- a) Er lanciert ein Projekt, das Abfälle zu Kunst wiederverwertet.
- b) Er agiert weltweit als Bindeglied zwischen Kunst-, Umwelt- und Lehrorganisationen.
- c) Er unterstützt Partnerorganisationen weltweit direkt oder indirekt in finanzieller wie fachlicher Hinsicht zur Bekämpfung von Umweltproblematiken.

Artikel 6 Sprachen

Als Geschäfts- und Publikationssprachen gelten grundsätzlich Deutsch und Englisch.

Tagungen und Publikationen können auch in anderen Sprachen erfolgen.

Bei Widersprüchen in Dokumenten, die in mehreren Sprachen vorliegen, ist der deutsche Text maßgebend. Das gilt insbesondere auch für die Vereinsstatuten.

I. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 4 genannten Vereinszwecks haben.

Dem Verein können die nachfolgend erwähnten Mitgliederkategorien beitreten:

1. Einzelmitglieder;
2. Kollektivmitglieder (private und öffentliche Institutionen und Vereine, wirtschaftliche Unternehmen, Lehr- und Forschungsanstalten sowie Stiftungen);
3. Gönner;
4. Ehrenmitglieder.

Artikel 8 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Alle Einzelmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen aufgenommen, welche die Anlässe ideell oder finanziell unterstützen und aktiv am Erfolg der Anlässe mitwirken.

Alle Kollektivmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 Gönner

Als Gönner werden Personen aufgenommen, welche die Projekte des Vereins nur finanziell unterstützen.

Sie bezahlen einen frei gewählten Gönnerbeitrag, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder sich dafür besonders einsetzen wird.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich. Ehrenmitglieder verfügen nicht über ein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der für die Aufnahme zuständig ist. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Die Vereinsversammlung wird über die Aufnahme von neuen Mitgliedern informiert.

Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung oder ein anderes Organ besteht hingegen nicht.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten zuerkannt werden; und;
 - d) Einzelmitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend an Projekten mitzuwirken.
2. Einzel- und Kollektivmitglieder haben zudem das Recht:
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.

Artikel 14 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritt
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
 - b) Die Austrittserklärung ist mit einer schriftlicher Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30. Mai möglich. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des

Geschäftsjahres.

- c) Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

2. Ausschluss

Verantwortlich für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist der Vereinsvorstand und es gilt folgende Regelung:

- a) Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- b) Als Initiator und Gründungsmitglied des Vereins kann Harald Reichenbach nicht ausgeschlossen werden.
- c) Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich den Anordnungen der Organe wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- d) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- e) Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Beschwerdefrist, so kann eine allfällige Beschwerde anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

3. Finanzielle Verpflichtungen

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Vom Verein wird keine Austrittsgebühr erhoben.

II. Finanzierung, Haftung

Artikel 15 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- 1. Mitglieder- und Gönnerbeiträge;

2. Förderbeiträge der Öffentlichen Hand (Nationale und Kantonale Beiträge);
3. Weitere Subventionen Dritter;
4. Einnahmen aus Sponsoring;
5. Erlös aus Verkauf von Kunst;
6. Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen;
7. Vermögensertrag.

Artikel 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besonders durch die Mithilfe bei Anlässen verdient gemacht haben, von der Beitragspflicht befreien.

Artikel 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und der Vorstandsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein kann zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

III. Organe

Artikel 19 Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

IV. Generalversammlung

Artikel 20 Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung wird alljährlich im dritten Trimester (Q3) durchgeführt.
3. Einberufung und Zeitpunkt
Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und des Ortes schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Artikel 21 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe wichtiger Gründe verlangt wird.
3. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

Artikel 22 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 23 Zuständigkeiten der Generalversammlung - Erforderliches Mehr

1. Die Versammlung ist, vorbehältlich der Einhaltung der ordentlichen Einladungsfristen, beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Versammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a) mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern. Insbesondere sind dies:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Kenntnisnahme der Berichte der Kommissionen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
 - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen über:

- Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - Erheblichkeitserklärungen von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden,
 - Statutenänderungen,
 - Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- c) mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen über:
- die Umwandlung oder Auflösung des Vereines

3. Wahlen

Im ersten Wahlgang werden Wahlen mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr getroffen. Das absolute Mehr umfasst die Hälfte plus eine der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 24 Stimm- und Wahlrecht, Stellvertretung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind ab ihrer Aufnahme Einzel- und Kollektivmitglieder. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 25 Leitung

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Stv. Präsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Präsident kann alternativ eine Person zum Versammlungsleiter bestimmen, welche nicht Vereinsmitglied sein muss. In diesem Fall ist eine Stimmabgabe und ein Stichentscheid für den Versammlungsleiter ausgeschlossen.

Artikel 26 Veröffentlichung des Protokolls

Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

Das Protokoll kann im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.

V. Vorstand

Artikel 27 Führung, Vertretung und Unterschriftenregelung

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen und ist

gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Stv. Präsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien, unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 2

Artikel 28 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
2. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
3. Als Initiator und Gründungsmitglied des Vereins wird Harald Reichenbach auf unbestimmte Zeit gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 29 Zuständigkeit

1. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
2. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
3. Der Vorstand ist verantwortlich, dass der Vereinszweck erfüllt wird und ergreift die dafür nötigen Massnahmen. Er kann zur Zielerreichung auch Kommissionen und eine Projektstelle einsetzen. Die Generalversammlung wird entsprechend orientiert.
4. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
5. Der Vorstand kann für seine Aufwände, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins, gemäss Vereinszweck entschädigt werden.
6. Weitere Kompetenzen können dem Vorstand durch die Ordentliche Generalversammlung in einem Kompetenzreglement erteilt werden.
- 7.

Artikel 30 Kommissionen, Projektstelle und Beirat

1. Die Kommissionen und deren Mitglieder können den Verein nicht verpflichten.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Projekte, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienen, eine Projektstelle einsetzen. Die Projektstelle ist für den erfolgreichen

Abschluss des Projekts verantwortlich und verwaltet die laufenden Geschäfte im Rahmen des Projekts.

Der Vorstand überwacht das Projekt und wird fortlaufend über die Projektentwicklung orientiert. Er kann dem Projektleiter für bestimmte Projektgeschäfte die Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift gemäss Art. 27 Abs. 2 übertragen.

3. Kommissionsmitglieder und die Projektstelle müssen nicht Mitglied des Vereins sein und können für ihre Aufwände gemäss Vereinszweck entschädigt werden.
4. Der Vorstand kann zusätzlich für die fachliche Unterstützung seiner Vereinsarbeit einen Beirat einsetzen, der mit Botschafter aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Umwelt und Segeln zusammengesetzt ist (Förderkreis). Der Beirat kann für seinen Aufwand gemäss Vereinszweck entschädigt werden.

Artikel 31 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fällen. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig durch alle Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist im nächsten Protokoll festzuhalten.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
5. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

VI. Kontrollstelle

Artikel 32 Wählbarkeit und Amtsdauer

1. Ein oder mehrere Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Als Kontrollstelle kann jede natürliche oder juristische Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie hat über gute buchhalterische Kenntnisse zu verfügen und kann für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

Artikel 33 Zuständigkeit

1. Die Kontrollstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung.
2. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und empfiehlt die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes oder macht auf Mängel aufmerksam.
3. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 34 Verfahren und Folgen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
3. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
4. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensüberschuss wird gleichmässig auf diejenigen Gründungsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ununterbrochen Mitglieder waren.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 35 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. August 2016 genehmigt und treten gleichtags in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Bern, den 31. August 2016

 

Harald Reichenbach
Vereinspräsident

Sabina Reichenbach
Vorstandsmitglied



Judith Wehrli
Vorstandsmitglied